

7. 1. Kann nach bleibender Aufstellung eines plastischen Kunstwerkes an der Straße das Modell, nach welchem jenes geschaffen wurde, den Schutz gegen Nachbildung ansprechen?
2. Ist die Nachbildung eines mit einem Bauwerke verbundenen, an der Straße bleibend sich befindenden plastischen Kunstwerkes gestattet?
3. Was ist unter dem Verbote zu verstehen, ein solches Kunstwerk in derselben Kunstform nachzubilden?
- Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 (R.G.Bl. S. 4) §§. 1. 5. 6 Nr. 3.

I. Straffenat. Urtr. v. 20. Juni 1888 g. G. Rep. 1073/88.

I. Landgericht Düsseldorf.

#### Gründe:

Das angefochtene Urteil nimmt folgenden Thatbestand als erwiesen an.

Zur Ausschmückung der Düsseldorfer Kunsthalle mit Bildhauerarbeiten wurde im Jahre 1880 eine Wettbewerbung ausgeschrieben, in welcher der Bildhauer L. M. den Preis erlangte. Derselbe modellirte seine prämiirten Zeichnungen in Gips, darunter zwei Reliefs zu Nisaliten am Eingange, Laubgewinde mit Kindergruppen. Diese Gipsformen bildeten die Vorlagen für die in etwa doppelter Größe ausgeführten Sandsteinskulpturen. Der Angeklagte hat sich — in welcher Weise konnte nicht weiter ermittelt werden — „von diesen Gipsmodellen Abgüsse verschafft, mit welchen er im Jahre 1887

Nachbildungen in Cement an einem Hause in Düsseldorf herstellte". Die Freisprechung desselben von der Anklage aus §§. 5. 16 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876, gründet das Urteil auf das Vorhandensein der Ausnahme von dem Verbot der Nachbildung im §. 6. Nr. 3 des genannten Gesetzes, wonach als verbotene Nachbildung nicht anzusehen ist

„die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden; die Nachbildung darf jedoch nicht in derselben Kunstform erfolgen.“

Es geht dasselbe davon aus, daß die letztere Beschränkung nicht zusammenfalle mit der allgemeinen Bestimmung in Ziff. 2, daß nicht verboten sei die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt, sondern daß unter der Voraussetzung der Nr. 3 die Nachbildung eines Werkes der plastischen Kunst auch auf dem Wege der Plastik erlaubt sei, falls nur nicht dasselbe Kunstverfahren angewendet werde, und erachtet letzteres dadurch ausgeschlossen, daß der Angeklagte die an der Fassade der Kunstschule straßenwärts jedermann sichtbar in Sandstein nach Vorlage einer kleineren Form gemeißelten Skulpturen mittels einer Form in Cementguß als Stuckatur hergestellt habe.

Die Revision des Staatsanwaltes nimmt eine dreifache Richtung, sie bestreitet die Anwendbarkeit der Nr. 3 des §. 6 a. a. D., weil nach der Anklage und der Feststellung des Urtheiles der Angeklagte nicht die an der Kunsthalle in ganz anderer Größe angebrachten, an der Straße befindlichen Mosaikite, sondern das Originalgipsmodell nachgebildet und nach diesem hergestellte Gußformen benutzt habe; weil die Mosaikite an der Kunsthalle nicht selbständige Werke, sondern mit einem Werke der Baukunst harmonisch verschmolzene Teile eines Ganzen seien, und weil der Begriff Kunstform nicht mit dem des Kunstverfahrens zusammenfalle, vielmehr auch in Nr. 3 der Künstler innerhalb seines Kunstgebietes, also Gemälde gegen Gemälde, Plastik gegen Plastik geschützt und über das Gebiet der Nr. 2 hinaus bei Werken an Straßen und öffentlichen Plätzen nur die photographische Abbildung habe freigegeben werden sollen.

1. Es ist richtig, daß nach dem Beweisergebnisse direkt nicht die Bildhauerarbeit an der Kunsthalle, sondern das von dem Bildhauer

zur Herstellung der Skulptur gebildete Gipsmodell nachgebildet ist. Auch muß anerkannt werden, daß wenn §. 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 das Recht, ein Werk der bildenden Kunst nachzubilden, ausschließlich dem Urheber desselben einräumt, damit nicht nur die vollendete endliche Ausführung einer Kunstschöpfung gemeint ist. Das Gesetz gewährt seinen Schutz dem zur Darstellung gekommenen Kunstgedanken, das künstlerische Motiv tritt aber nicht immer erst in dem aufgestellten Denkmale, vielmehr schon in der Skizze, der Zeichnung, vielmehr aber noch in dem nach dieser gebildeten Modelle hervor. Auch das im Atelier des Künstlers stehende noch unausgeführte Modell ist ein Werk der bildenden Kunst, wie der Karton, und beide schützt das Gesetz vor unbefugter Nachbildung. Wird dagegen das Modell ausgeführt und das ausgeführte Werk auf der Straße aufgestellt, dann bleibt ein über die Nr. 3 des §. 6 hinaus geschütztes Urheberrecht an jenem nicht bestehen; die in demselben ausgesprochene künstlerische Idee ist durch die öffentliche Ausstellung Gemeingut geworden. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob die Nachbildung des Dritten unmittelbar nach dem auf der Straße befindlichen Kunstwerke, oder ob sie nach dem diesem zu Grunde liegenden Modelle vorgenommen ist, denn nicht das Mittel für die Nachbildung ist das Entscheidende für das Erlaubtsein oder Verboten sein derselben, sondern das Objekt derselben; auch wenn der Nachbilder eines Staudbildes sich eine vom Künstler selbst oder einem Dritten gemachte Nachbildung des öffentlich aufgestellten Werkes, statt der Statue eine nachgebildete Statuette zum Vorbilde nimmt, bildet er ein Werk der bildenden Kunst nach, welches bleibend auf der Straße, zwar nicht körperlich, aber in seinem Wesen, Gehalt, sich befindet. Es mag der Fall denkbar sein, daß das öffentlich aufgestellte Werk nicht ganz identisch ist mit dem ursprünglichen Modelle und darum ausnahmsweise letzteres durch Nr. 3 des angeführten Gesetzes eines selbständigen Schutzes nicht verlustig werde; allein ob dies vorliegend zutrifft, ist noch nicht festgestellt, insbesondere ist der von der Revision betonte, durch angewendeten anderen Maßstab bedingte Größenunterschied allein und an sich nicht geeignet, Modell und Steinrelief artistisch als verschiedene Werke der bildenden Kunst anzusehen. Auch würde durch eine spätere Aufstellung des eigentlichen Kunstwerkes eine frühere Nachbildung des dazu gefertigten Modelles nicht hinterher eine erlaubte werden; aber das

Urteil läßt nicht erkennen, daß und wann der Angeklagte das Originalmodell nachgebildet, sondern sagt nur, daß er sich Abgüsse „verschafft“ und mit diesen im Jahre 1887 die Nachbildungen der an der Kunstschule angebrachten Nisalite hergestellt hat.

2. Wenn die Revision ferner auszuführen versucht, daß, wenn auch als das vom Angeklagten nachgebildete Kunstwerk die Nisalite an der Düsseldorfer Kunsthalle anzusehen seien, gleichwohl der §. 6 Nr. 3 des Gesetzes nicht zutrefte, so kann deren Ausführungen auch hierin nicht beigetreten werden. Sie geht zunächst davon aus, daß diese Nisalite nicht als solche, als selbständige artistische Erzeugnisse, an einer öffentlichen Straße sich befinden, sondern nur als Teile eines architektonischen Werkes. Es mag richtig sein, daß im Ornamente sich die Plastik mit der Architektur aufs engste verbindet, die Nr. 3 in Rede macht aber nicht zur Voraussetzung der freien Nachbildung von Werken der Plastik, daß sie als abgeschlossenes Ganzes außer Zusammenhang mit Bauwerken sich darstellen. Wie der §. 5 Nr. 3 es als verbotene Nachbildung eines plastischen Werkes ansieht, wenn sich dasselbe an einem Werke der Baukunst befindet, so kann das Gesetz auch im §. 6 Nr. 3 nur dahin verstanden werden, daß auch ein solches Werk der Plastik nachgebildet werden darf, wenn es sich an einer Straße befindet. Es ergibt das zum Überflusse die Thatsache, daß einmal die Fassung des §. 6 Nr. 3 im Entwurfe des Gesetzes — als Nr. 2 — nur von Werken der plastischen Kunst sprach, die Abänderung im Werke der bildenden Künste aber geschah, um auch die Malerei gleichmäßig zu behandeln, und dann, daß, weil Malerei anders als auf Architekturbestandteilen an der Straße nicht leicht vorkommt, die Worte „welche aufgestellt sind“ durch die „welche sich befinden“ ersetzt wurden. Wenn aber bei Werken der malenden Kunst, wenn nicht ausschließlich, so doch jedenfalls vorzugsweise, von der selbständigen, vom Zusammenhange mit der Architektur losgetrennten Existenz abgesehen wurde, so fehlt es an jedem Anhalte, die plastische Kunst unter einen anderen Gesichtspunkt zu stellen und nicht das „Befinden“ ganz allgemein als das Entscheidende anzunehmen. Der Umstand, ob die plastische Verzierung, wie die Revision sagt, mit dem Kunsthallengebäude „harmonisch verschmolzen“ ist, muß als bedeutungslos gelten, weil die größere oder geringere Harmonie der Teile mit dem Ganzen nur für die Frage, ob einem Werke ein

besonderer Grad hoher künstlerischer Vollendung bezumessen, von Einfluß sein kann, diese aber, wie das angefochtene Urteil richtig nachweist, für den Rechtsschutz und seine Abgrenzung im Gesetze ohne Belang bleibt.

3. Was den auf den Begriff der „Kunstform“ gestützten Angriff betrifft, so erscheint derselbe gerechtfertigt, wenn auch aus anderen, als den in der Revisionschrift geltend gemachten Gründen.

Bei Auslegung der Bestimmung in §. 6 Nr. 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst, vom 9. Januar 1876 ist davon auszugehen, daß diese Bestimmung sowohl in der Regel, welche sie aufstellt, als in der Ausnahme, welche sie davon macht, ebensowohl die künstlerischen als die bloß mechanischen Nachbildungen im Auge hat.

Das Gesetz spricht ganz allgemein von „Nachbildung“, und weder in den Motiven des Gesetzentwurfes noch in den Reichstagsverhandlungen findet sich eine Andeutung, daß hier nur eine künstlerische Nachbildung gemeint sei, während dies allerdings in der vorhergehenden Bestimmung (Nr. 2) der Fall ist und dadurch, daß von einer Nachbildung durch eine andere Kunst (nicht in einer anderen Kunstform) die Rede ist, ausgedrückt werden soll.

Eine derartige Beschränkung würde aber auch im Widerspruche stehen mit dem klar kundgegebenen Willen des Gesetzgebers, photographische Nachbildungen von Denkmälern u., die an öffentlichen Orten bleibend sich befinden, freizugeben. Denn nähme man an, die ganze in Frage stehende Gesetzesbestimmung bezöge sich gar nicht auf mechanische Nachbildungen, so wären photographische Nachbildungen unbedingt verboten, da nach den Motiven des bezeichneten Gesetzes sowohl als des zu gleicher Zeit vorgelegten Gesetzentwurfes über den Schutz der Photographieen, ferner nach den bezüglichen Reichstagsverhandlungen kein Zweifel bestehen kann, daß in den Augen des Gesetzgebers die photographische Aufnahme von Werken der bildenden Kunst als mechanische Nachbildung zu betrachten ist, wie dies denn auch sachentsprechend erscheint (vgl. Gesetz über den Schutz der Photographieen vom 10. Januar 1876 §. 5).

Wollte man etwa annehmen, daß nur bei der Ausnahme, die für Nachbildungen in derselben Kunstform gemacht ist, eine Beschränkung auf die künstlerische Nachbildung gemeint sei, so könnte man

gleichfalls in Konflikt mit dem Willen des Gesetzes, denn die Folge würde sein, daß die bloß mechanische Nachbildung unbedingt gestattet, also vor der künstlerischen Nachbildung bevorzugt wäre, während doch sonst überall es Prinzip des Gesetzes ist, diejenige Nachbildung, bei welcher ein künstlerisches Schaffen mitwirkt, günstiger zu stellen, als das rein mechanische Nachbilden. Auch wäre es nicht gerechtfertigt, aus den Worten „in derselben Kunstform“ zu folgern, daß eine Nachbildung „durch künstlerische Thätigkeit“ gemeint sei. Dieser Sinn ist in jenen Worten ebensowenig zu finden, als in den Worten „in plastischer Form“, welche ursprünglich sowohl in Nr. 3 als Nr. 2 des §. 6 gebraucht waren, welche aber gerade deshalb, weil sie nicht geeignet waren, diesen Sinn auszudrücken, in Nr. 2 durch die Worte „durch die plastische Kunst“ ersetzt wurden.

Steht demnach fest, daß Nr. 3 ganz allgemein jede Nachbildung umfaßt, so fragt sich weiter, ob die Worte „in derselben Kunstform“ in dem von der Revision behaupteten engeren Sinne zu nehmen seien, daß sie nur den Unterschied zwischen plastischer und nichtplastischer Kunstform im Auge habe, oder aber, ob ihm ein weiterer Sinn beizulegen sei und welcher.

Die erstbezeichnete, von der Revisionschrift vertretene Ansicht erscheint unannehmbar, denn sie würde zur Folge haben, daß photographische Aufnahmen von Malereien oder sonstigen nichtplastischen Kunstwerken, die an Straßen oder öffentlichen Plätzen sich befinden, nicht erlaubt wären, was im offenen Widerspruche stände mit dem Zwecke der fraglichen Bestimmung, welcher nach den bei der Beratung des Gesetzentwurfes im Reichstage von den Antragstellern zu ihrem Verbesserungsvorschlage abgegebenen und unbeanstandet gebliebenen Erklärungen dahin gerichtet war, die photographische Aufnahme von Malereien etc. in gleicher Weise zu ermöglichen, wie diejenige von plastischen Werken.

Ferner ist hervorzuheben, daß nach den Reichstagsverhandlungen fraglicher Bestimmung der Gedanke zu Grunde liegt, es seien infolge der bleibenden Ausstellung von Kunstwerken an öffentlichen Straßen und Plätzen diese Gemeingut geworden und deshalb die Nachbildung möglichst frei zu geben, wobei darauf hingewiesen wurde, daß nach den in Bayern und Braunschweig bestehenden Gesetzen sie ohne jede Beschränkung gestattet sei. Mit dieser Tendenz des Gesetzes

läßt sich eine Auslegung nicht wohl vereinigen, welche für Nachbildung solcher öffentlichen Denkmäler die nämliche Beschränkung festsetzt, wie sie die vorhergehende Nr. 2 für Werke der bildenden Kunst überhaupt gegeben hat.

Auch der natürliche Sinn des Wortes „Kunstform“ führt keineswegs dazu, dieses Wort in der von der Revision vertretenen Bedeutung eines ausgedehnteren Verbotes zu nehmen. In der plastischen Kunst und in der nichtplastischen (zeichnenden oder malenden) Kunst stellen sich allerdings die zwei großen Hauptarten der bildenden Kunst, die zwei Hauptkunstformen derselben, dar, allein dies schließt nicht aus, daß nicht in jeder dieser Hauptarten wieder Unterarten bestehen, welche ebenfalls wieder Anspruch darauf machen können, besondere Kunstformen zu bilden. Das Gesetz selbst deutet in Nr. 2 des §. 6 auf zwei Unterarten der nicht plastischen Kunst, die zeichnende und die malende, hin, und in der plastischen Kunst ist zweifellos das Relief eine andere Kunstform, als die Darstellung in voller Form, der Rundform. Überhaupt wird überall eine besondere Kunstform angenommen werden müssen, wo der im Originalkunstwerke enthaltene künstlerische Gedanke in wesentlich verschiedener Weise seiner äußeren Erscheinung nach zum Ausdrucke gebracht wird.

Es ist daher der Ansicht Klostermann's (Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken S. 76) nicht beizutreten, welcher ausschließlich das Verfahren bei Erzeugung des Kunstwerkes Ausschlag geben läßt, denn „Kunstverfahren“ und „Kunstform“ sind keine identischen Begriffe, und wenn jemand in zwei verschiedenen Verfahren dazu gelangt, ganz das gleiche Kunstwerk herzustellen (Relief durch Meißel oder Guß), so kann nicht gesagt werden, die Kunstform, die er gewählt habe, sei eine verschiedene.

Vgl. Wächter, Urheberrecht an Werken bildender Künste S. 158.

Im vorliegenden Falle lassen nun die thatsächlichen Feststellungen zunächst unaufgeklärt, ob das an der Straße befindliche, in Stein ausgeführte Relief dem Modelle von Gips in allen wesentlichen Beziehungen genau nachgebildet ist, sodaß, wie oben erörtert ist, beide der Kunstform nach identisch sind und nur §. 6 Nr. 3 a. a. D. maßgebend erscheint, oder ob dies nicht der Fall ist.

Das angefochtene Urteil war sonach wegen Verletzung des Gesetzes nebst den thatsächlichen Feststellungen aufzuheben.